

**Liebe Eltern,**

Schulleitungen erhalten immer wieder Anfragen, bei denen es um eine Ferienverlängerung/um eine Verlängerung von „Brückentagen“ geht. Ob ein Schüler oder eine Schülerin vor bzw. nach den Ferien freigestellt werden kann, regelt die **Schulbesuchsverordnung (SchulbesuchsVO)**.

**Diese können Sie über folgenden QR-Code nachlesen:**



In der Vergangenheit kam es auch immer wieder zu Situationen, in denen manche Schulen Schüler/innen freigestellt haben und andere wiederum nicht. Zahlreiche Schulen in der Region Nagold haben sich darüber ausgetauscht und folgende Regelungen beschlossen, welche möglicherweise eine Änderung der bisher an der jeweiligen Schule „übliche Vorgehensweise“ bedeutet. Diese Regelung ist jedoch nicht neu oder gar von den Schulen entworfen, sie setzt nur die gültigen Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung verbindlicher um:

- **Beurlaubungen vor bzw. nach Ferienabschnitten (oder „Brückentagen“)** nur bei **wirklich triftigen Gründen** (siehe SchulbesuchsVO).
- **Der Antrag muss belegbar sein, Sie müssen also gemeinsam mit dem Antrag den Nachweis eines „triftigen Grundes“<sup>1</sup> liefern.**
- **Schulpflichtige Geschwisterkinder, die ebenfalls mitreisen sollen, müssen bei der Antragstellung, unter Nennung der betr. Schule, angeführt werden, sodass die Schulen untereinander ggf. in Austausch treten können. Ein Verschweigen dieser Info kann zum Rückzug der Genehmigung führen.**
- **Einmalige Freistellungen („Freischuss“) werden künftig nicht mehr genehmigt.**

Diese Absprache zwischen den Schulen soll für mehr Klarheit und Gerechtigkeit in dieser Frage in unserer Region sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schrade

Schulleiter

---

<sup>1</sup> Als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie...